

SATZUNG

Ingelheimer Carneval Verein 1898 e.V.



§ 1 Name und Zweck

Der Verein führt den Namen Ingelheimer Carneval Verein 1898 e.V.

Die Abkürzung des Namens I C V .

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des rheinischen Carnevals- und Fastnachtsbrauchtums. Hierzu führt der Verein eigene Veranstaltungen, wie Damen- und Herrensitzungen, Fastnachtsumzüge, Fastnachtsbälle u. a. und die Mitwirkung an Veranstaltungen anderer Corporationen durch. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Ingelheimer Carneval Verein 1898 e.V. hat seinen Sitz in Ingelheim.

Er ist beim Amtsgericht Bingen in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen will. Auf Antrag der Eltern können auch Kinder und Jugendliche als Mitglieder zugelassen werden. Die jugendlichen Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr erreicht haben, sind stimmberechtigt. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, nachdem der Aufnahmesuchende schriftlich seinen Beitritt erklärt hat.

Eine Aufnahme kann nur dann verweigert werden, wenn der Vorstand schwerwiegende Bedenken hat, dass der Aufnahmesuchende die Ziele des Vereins nicht unterstützt. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Auf Wunsch des Aufnahmesuchenden muss die Ablehnung von der Mitgliederversammlung geprüft und bestätigt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Quartal, in dem der Aufnahmesuchende seinen Beitritt erklärt hat. Jedem Mitglied ist mit der Mitgliedskarte eine Satzung auszuhändigen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilliger Austritt
- b) Todesfall
- c) Ausschluss

Ein freiwilliger Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Derselbe muss schriftlich dem Vorstand eingereicht werden, jedoch spätestens zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres. Der Jahresbeitrag, sowie rückständige Beiträge sollten voll bezahlt sein. Ein Ausschluss des Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn es mit der Beitragszahlung länger als 15 Monate im Verzug ist und trotz zweimaliger Aufforderung nicht zahlt. Zu einem Ausschluss kann außerdem vereinsschädigendes Verhalten führen. Dazu muss der Vorstand das Ehrengericht einberufen. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem sofort durch den Vorstand per Einschreiben mitzuteilen.

§ 5 Beitragszahlung

Es wird ein Mitgliedsbeitrag entrichtet, der durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt werden kann. Die Einziehung erfolgt in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres.

§ 6 Zusammensetzung des Vereins

Der „ Ingelheimer Carneval Verein 1898 e.V. „ setzt sich zusammen aus:

- a) Vorstand
- b) Herren- und Damenkomitee
- c) aktive und passive Mitglieder

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand wird alle zwei Jahre auf der Mitgliederversammlung gewählt. Es können aber auch auf einfachen Beschluss der anwesenden Mitglieder nur die ergänzenden Vorstandsmitglieder gewählt werden. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Bei mehreren Vorschlägen wird die Wahl geheim durchgeführt. Eine Blockwahl ist zulässig. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- | | | |
|------------------|---|-----------------------|
| 1. Vorsitzender | - | 2. Vorsitzender |
| 1. Schatzmeister | - | 2. Schatzmeister |
| Schriftführer | - | Pressewart / Zeugwart |

3 Beisitzer

Der Sitzungspräsident wird durch die Mitglieder des Herrenkomitees, die Sitzungspräsidentin durch die Mitglieder des Damenkomitees gewählt. Sie gehören somit dem Vorstand an. Sie unterliegen aber nicht der Vorstandswahl alle zwei Jahre. Bei Unstimmigkeiten ist der Vorstand hinzuzuziehen.

Als geschäftsführender Vorstand werden gemäß § 26 BGB in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bingen eingetragen:

- | | | |
|------------------|---|-----------------|
| 1. Vorsitzender | - | 2. Vorsitzender |
| 1. Schatzmeister | - | Schriftführer |

Je zwei von Ihnen vertreten gemeinsam den Ingelheimer Carneval Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei dem vorzeitigen Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes kann dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt werden. Die kommissarische Besetzung kann durch den Vorstand erfolgen. Insoweit ist eine Ämterhäufung bis zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Eine Ämterhäufung auf längere Zeit ist nicht zulässig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 8 Komitee und Abteilungen

Das Komitee besteht aus mindesten 2 x 11 Mitgliedern, welche dem Verein angehören müssen (Herren - und Damenkomitee). Es kann auf jeweils 18 Mitglieder erweitert werden, um so immer einen vollständigen Elferrat stellen zu können.

Zur Vorbereitung karnevalistischer Veranstaltungen kann der Vorstand die einzelnen, jeweils zu benennenden Abteilungen bilden. Sie sind in jedem Fall dem Vorstand über finanzielle Aufwendungen Rechenschaft schuldig. Unstimmigkeiten werden von dem Vorstand geregelt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder werden alle zwei Jahre zu einer Mitgliederversammlung eingeladen, auf welcher der Vorstand gewählt werden soll. Außerdem findet in den Jahren dazwischen eine Mitgliederversammlung statt, auf der den Mitgliedern ein Jahresbericht vorgelegt wird, oder in der auch Ergänzungswahlen stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist spätestens vier Monate nach dem Aschermittwoch durchzuführen. Die Einladung hat drei Wochen vor dem Termin durch persönliches Anschreiben der Mitglieder zu erfolgen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand (Tagesordnung) bezeichnen. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit gefasst, durch den Protokollführer protokolliert und von diesem, sowie dem 1. und 2. Vorsitzenden unterzeichnet.

Beschlüsse über Satzungsänderungen werden dem Vereinsregister sofort mitgeteilt. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Mitgliederversammlung abgestimmt und beraten wird. Die Annahme oder Ablehnung dieser Anträge erfolgt mit einfacher Mehrheit. Diese Anträge müssen jedoch spätestens eine Woche vor der einberufenen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Einer Einladung zur Mitgliederversammlung muss ebenfalls stattgegeben werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 10 Berichterstattung und Entlastung

Auf der Mitgliederversammlung erstattet der 1. Vorsitzende jeweils den Jahresbericht und der Schatzmeister gibt einen Bericht über die Kassenlage. Dem Vorstand wird nach Anhörung der Kassenrevisoren Entlastung erteilt.

§ 11 Kassenrevisoren

Die Kassenbestände werden alljährlich durch zwei Kassenrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft. Die Revisoren werden für zwei Jahre gewählt, aber in der Folge, dass jedes Jahr nur einer zur Wahl ansteht. Die Kassenrevisoren werden 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch den Vorstand aufgefordert, nach Terminabstimmung mit dem 1. Schatzmeister, die Kasse innerhalb 14 Tagen zu prüfen. Soweit die Kassenprüfung innerhalb dieser Zeit nicht durchgeführt werden kann, ist der Vorstand berechtigt, die erforderliche Anzahl der Kassenrevisoren festzustellen und verdiente passive Mitglieder mit der Kassenprüfung zu beauftragen. Die beauftragten Revisoren verlieren ihr Amt mit der Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Ehrengericht

Das Ehrengericht besteht aus drei verdienten Mitgliedern, die aber keine Ämter bekleiden dürfen. Bei ehrenrügigem Verhalten von Vereinsmitgliedern gegenüber dem Verein und Personen kann das Ehrengericht einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand muss dem Antrag zur Einberufung des Ehrengerichts unbedingt stattgeben. Die Ehrengerichtsmitglieder werden auf 5 Jahre gewählt. Eine Amtsenthebung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr und beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Ingelheim als juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Mitglieder dürfen hierbei nicht berücksichtigt werden.

§ 15 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am Freitag dem 19. April 2013 beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 14. August 1991 tritt hiermit außer Kraft.

Die Originalsatzung ist von allen Vorstandsmitgliedern unterschrieben und wurde am 14.08.2013 unter der Nr. VR 20307 vom Amtsgericht Mainz in das Vereinsregister eingetragen.

Ingelheim im September 2013

- Der Vorstand -